## Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen im Rat der Gemeinde Lindlar und über die Festlegung der Zahl der Wahlbezirke

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlen Nordrhein-Westfalen Gesetzes über die im Lande (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung vom 30.06.1998 (GV.NW S. 454, ber. S. 509 und 199 S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 29.04.2008 folgende "Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen in den Rat der Gemeinde Lindlar und über die Festlegung der Zahl der Wahlbezirke ab der Wahlperiode 2009 bis 2014" beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Wahl zum Rat der Gemeinde Lindlar wird ab der Wahlperiode 2009 bis 2014 die gesetzlich zulässige Zahl der zu wählenden Vertreter/innen von 38 Personen um zwei Personen auf 36 Personen verringert. Die Zahl der Wahlbezirke wird von 19 um einen auf 18 verringert.
- (2) Die Nach Absatz 1 verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter/innen bleibt bestehen, bis sie spätestens 15 Monate vor Ablauf einer späteren Wahlperiode durch Satzungsbeschluss verändert wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen in den Rat der Gemeinde Lindlar und über die Festlegung der Zahl der Wahlbezirke ab der Wahlperiode 2009 bis 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 29.04.2008

Dr. Hermann-Josef Tebroke Bürgermeister